Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 76. Dinstag den 3. April 1855.

Z. 159. a (1) Nr. 168.

Konkurs-Kundmachung.

Bei den k. k. gemischten Bezirksämtern in Krain ist eine Aktuarsstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieselbe haben ihre gehörig dokumentirten Kompetenzgesuche binnen vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der Landeskommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Laibach einzubringen und insbesondere die vorgeschriebenen Berufsstudien, ihre Befähigung und bisherige dienstliche Verwendung legal nachzuweisen, zugleich aber anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit den Beamten der Bezirksämter in Krain verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landes-Kommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Krain.

Laibach am 26. März 1855.

Z. 157. a (1) ad Nr. 3230.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabak- und Stempel-Distrikts-Verlag zu Chrudim im Zhaslauer Kameralbezirke im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen werden wird.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf bei dem fünf Meilen von Chrudim entfernten k. k. Tabakverschleißmagazin zu Sedletz zu fassen, und es sind demselben zur Fassung 1 Unterverleger und 126 Trafikanten zugewiesen, deren Anzahl sich aber nach dem Ermessen der Behörde vermehren und vermindern kann.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. August 1853, bis Ende Juli 1854 an

Tabak	170390 Pfunde,
im Gelde	96769 fl. 58 kr.
an Stempelmarken . .	18808 „ 56 „
zusammen .	115578 fl. 54 kr.

Conv. Münze.

Nur die Tabak- und Stempelverschleiß-Provisionen haben den Gegenstand der Anbote zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtiget, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art entweder im Baren oder mittelst öffentlicher Kreditspapiere oder mittelst Hypothek zu leistende Kaution im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

Der Summe dieses Kredits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Kaution, im Betrage von Fünftausend Gulden (5000 fl.) C. M., für den Tabak und das Geschirr, ist noch vor Uebernahme des Kommissionsgeschäftes und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der bekannt gegebenen Annahme des Offertes, zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Perzente der Kaution als Vadium in dem Betrage von Fünfhundert Gulden (500 fl.) C. M. vorläufig bei einer Gefällskassa zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gesiegelten und mit der klassenmäßigen Stempelmarke versehenen Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 2. Mai 1855 Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabak- und Stempel-Distriktsverlag in Chrudim", bei dem Einreichungs-Protokolle der k. k. Finanzlandes-Direktion, Konst. Nr. 1037/II, in Prag einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen und nebstbei mit der dokumentirten Nachweisung:

a) über das erlegte Vadium;
b) über die erlangte Großjährigkeit, und
c) mit dem ortsbehördlichen Sittenzeugnisse,

in welchem zugleich auch die dermalige und frühere Beschäftigung des Offerenten, dann sein Verhalten überhaupt ersichtlich sein muß, zu belegen.

Es muß die Verschleißperzente, welche der Offerent anspricht, abgesondert für den Tabak- und für den Stempelmarken-Verschleiß, mit Ziffern und mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Das überreichte Offert bleibt unwiderrufbar, und ist für den Offerenten vom Tage der Ueberreichung, für das Aerar aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Offerenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtiget.

Bei gleichlautenden Anboten wird sich die Wahl vorbehalten.

Die Vadien jener Offerenten, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Vadium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Kauzion, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten.

Mit Ausnahme der Vergütung des vorschriftmäßigen Gutgewichtes vom ordinär geschnittenen Rauchtabak wird ein bestimmter Ertrag eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die nähern Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgnißausweis und die Verlagsauslagen, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Verwaltung zu Zhaslau, dann in dem hierortigen Registratur-Amtsgebäude Nr. 1037, II, während den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangels an Beweisen losgesprochen wurden; endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach übernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formular eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak- und Stempel-Distrikts-Verlag zu Chrudim unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften und den gesetzten Bedingungen, dann insbesondere auch in Bezug auf die Materialsbevorräthigung, gegen eine Provision von (mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückt) Perzenten von der Summe des Tabakverschleißes (mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückt) Perzenten für das Stempelmarken-Verschleiß-Geschäft in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigeschlossen.

(Eigenhändige Unterschrift
Wohnort, Charakter, Stand.)

Von Außen.

Offert zur Erlangung des Tabak- und Stempel-Distrikts-Verlages in Chrudim.

Prag am 12. März 1855.

Z. 145. a (3) Nr. 6296.

Kundmachung
über die Konkurrenz-Verhandlung zur Wiederbesetzung des erledigten k. k. Tabak-Unterverlages in Feldbach.

Von der k. k. steier.-illyr.-küstenl. Finanz-Landes-Direktion wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak-Unterverlag zu Feldbach, im Grazer Kreise und im politischen Bezirke Feldbach, im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen geeignet anerkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleiß-Provision anspricht.

Dieser im Markte Feldbach befindliche Großverschleißplatz hat das Material bei dem k. k. Tabak-Distrikts, Hauptverlage zu Gleisdorf, von dem er 3 3/8 Meilen entfernt ist zu beziehen, und demselben sind zur Fassung 3 Großtrafikanten und 15 Trafikanten zugewiesen.

Nach dem Erträgniß-Ausweise, welcher das Verschleiß-Ergebniß des Verwaltungsjahres 1854 unter den dem abgekommenen Großverschleißer eigenthümlichen Verhältnissen darstellt, und sowohl bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Graz als auch bei dem k. k. Steueramte in Feldbach eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in dem bezeichneten Zeitraume, d. i. vom 1. November 1853 bis 31. Oktober 1854, an Tabak 56124 20/32 Pfund, im Geldwerthe von 33485 fl. 4 kr.

Der Unterverleger zu Feldbach hat aus seinem Verschleißerträgnisse den zugetheilten Großtrafikannten an Tabak-Gutgewicht und Verschleiß-Provision nach folgender Ausweisung zu leisten, und zwar:

Standort des Großtrafikanten	An Gutgewicht vom gebeißten Schnupftabak	vom gesponnenen Rauchtabak	vom ord. geschnittenen Rauchtabak	An Tabak-Verschleiß-Provision
Fehring . . .	—	—	2 2/4 %	1 %
Gnas	3/4 %	1 %	2 2/4 %	2 %
Kirchberg . . .	—	—	2 2/4 %	2 %

Bezüglich der Stempelmarken ist der Unterverleger in Feldbach nur als Kleinverschleißer für alle Gattungen Stempelmarken mit einer 1 1/2 % Verschleißprovision aufgestellt und zur Fassung dem k. k. Steueramte in Feldbach zugewiesen.

Insbesondere wird noch bemerkt, daß der neue Unterverleger die den Großtrafikanten nach obiger Nachweisung gebührenden Emolumente aus der eigenen Provision zu bestreiten haben wird, ohne dafür von dem Gefälle eine Entschädigung ansprechen zu können, oder ein anderes Gutgewicht, als das vom ordinär geschnittenen Rauchtabak systemmäßig ihm mit 2 2/4 % gebührende zu beziehen.

Eine Entschädigung würde dem neuen Unterverleger nur in dem Falle geleistet werden,

wenn während dessen Verlagsbesorgung durch Erledigung der zugewiesenen Großtrafiken sich die Emolumente der Großtrafikanten über den dermaligen, von dem neuen Verlagsbesorger vertragsmäßig zu bestreitenden Betrag erhöhen sollten; dagegen würde dem neuen Verleger auch in dem Falle, daß sich aus gleicher Veranlassung die Emolumente der Großtrafikanten vermindern sollten, die Verpflichtung zum Ersatze der Differenz an das Gefäll erwachsen. Ueberhaupt wird ein bestimmter Ertrag des Unterverlags-Geschäftes nicht zugesichert, und es findet eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigungs-Forderung, den obigen Fall der Provisionserhöhung der zugewiesenen Großtrafikanten ausgenommen, oder ein Anspruch auf Erhöhung der eigenen Provision des Unterverlegers während der Verlagsführung nicht Statt.

Gegenstand des Anbotes ist also nur die Tabak-Verschleiß-Provision des erledigten Unterverlages in Feldbach. Für diesen Großverschleißplatz ist, falls der Ersteher das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen Willens ist, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine im Baren oder mittelst öffentlicher Kreditspapiere, oder mittelst Hypothek zu leistende Kaution im Betrage von **1200** fl. für das Tabakmaterial und Geschirr sicherzustellen ist.

Der Summe dieses Kredits gleich ist der jederzeit zu haltende sogenannte unangreifbare Lagervorrath. Die Kaution ist noch vor der Uebernahme des Verlagsgeschäftes und zwar längstens binnen **6** Wochen, vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten. Die Bewerber um den erledigten Großverschleißplatz haben **10** % der Kaution als Vadium in dem Betrage von **120** fl. vorläufig bei der k. k. Kameral-Bezirks-Kasse in Graz oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen, und die Quittung darüber dem mit dem **15** kr. Stempel versehenen, zu versiegelnden Offerte beizuschließen, welches längstens bis **30.** April **1855** Mittags zwölf Uhr mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabak-Unterverlag zu Feldbach," bei dem Vorstande der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Graz zu überreichen ist.

Das Offert ist nach der dieser Kundmachung beigefügten Form zu verfassen, und mit der Nachweisung über den Erlag des Vadiums, über die Großjährigkeit und tadellose Sittlichkeit des Bewerbers zu versehen.

Es sollen die Offerte die Verschleißperzente, welche der Offerent anspricht, mit Buchstaben geschrieben enthalten. Jene Offerenten, deren Anbot nicht angenommen wird, wird das Vadium nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt; das Reugeld des Erstehers aber wird entweder bis zum Erlage der Kaution, oder falls die Materials-Bezüge gegen Bezahlung stattfinden sollen, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückgehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtiget. Bei gleichlautenden Anboten wird sich von der k. k. Finanzbehörde die Wahl vorbehalten.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandel oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole, dann wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit und Ruhe oder gegen die Sicherheit des Eigenthumes schuldig erkannt, oder wegen Abganges rechtlicher Beweise losgesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer von Monopolsgegenständen, welche von diesem Geschäfte entsetzt worden waren.

Nachträgliche, sowie mangelhafte oder den Antrag der Zurücklassung eines Ruhegaltes enthaltende Offerte werden nicht berücksichtiget.

Graz am **22.** März **1855.**

A n h a n g.

F o r m u l a r e i n e s O f f e r t e s:

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabak-Unterverlag in Feldbach unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Beziehung auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Lager-Vorrathes gegen eine Provision von (mit Buchstaben) Perzenten gegen Barzahlung oder sicherstellenden Kredit in Betrieb zu übernehmen.

Die in der Konkurrenz-Kundmachung angeordneten Beilagen und Nachweisungen sind hier beigefügt.

N. am . . . .

N. N.

(Eigenhändige Unterschrift sammt Angabe des Standes und Wohnortes).

V o n A u ß e n:

Offert zur Erlangung des Tabak-Unterverlages in F e l d b a c h.

Z. 150. a (3) **L i z i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.** Nr. 191.

Mit den Verordnungen der löblichen k. k. Baudirektion ddo. **14.** Februar und **14.** März l. J., Nr. **4518** und **889**, wurden:

Post-Nr.		Geldbetrag fl.	kr.
	A u f d e r W i e n e r - S t r a ß e:		
1	Die Lieferung und Einarbeitung von **450** Stück Brücklingen zur Konservirung der Tschernutscher Savebrücke mit	487	30
2	Die Konservations-Arbeiten an der Feistritzbrücke, Distanz-Nr. **I**‖**15—II**‖**0** mit .	411	20
3	Die Konservations-Arbeiten an dem zweiten Durchlaß-Kanale, im Distanz-Nr. **III**‖**0—1**, mit	110	54
4	Die Rekonstruktion des Durchlasses im Distanz-Nr. **III**‖**12—13** pr.	174	25
5	Der gleichartige Umbau des Durchlasses im Distanz-Nr. **IV**‖**1—2** pr.	113	50
6	Die Rekonstruktion des Durchlasses im Distanz-Nr. **V**‖**5—6** pr.	195	4
7	Der Wiederaufbau der zum Theile bereits eingestürzten Stützmauer im Distanz-Nr. **II**‖**12—13** pr.	314	43
8	Die Herstellung der neuen Stützmauer im Distanz-Nr. **III**‖**2—3** pr.	125	57
9	Die Rekonstruktion der Stütz- zugleich Flügelmauer an der Glogobitzer-Brücke, im Distanz-Nr. **IV**‖**2—3**, pr.	125	48
10	Die Rekonstruktion der unterwaschenen Straßenstützmauer längs dem Radomla-Baches, im Distanz-Nr. **IV**‖**5—6**, pr.	80	41
11	Die Rekonstruktion der Stützleiste, im Distanz-Nr. **V**‖**4—5**, links vor des Trojana-Thore, pr.	155	24
12	Die Herstellung einer neuen Straßenschutzmauer im Distanz-Nr. **V**‖**8—9** pr. . .	175	7
13	Die Wiederherstellung des durch den Bolska-Bach unterwaschenen Theiles der Stützmauer, im Distanz-Nr. **V**‖**8—9**, pr.	72	43
14	Die Rekonstruktion der Wandmauer im Distanz-Nr. **V**‖**9—10** pr.	154	56
15	Die Rekonstruktion der baufälligen und zum Theile eingestürzten Wandmauer, im Distanz-Nr. **V**‖**9—10**, pr.	178	14
16	Die Beistellung und Versetzung von **35** Stück Randsteinen, im Dist.-Nr. **O**‖**10—11**, pr.	81	40
17	Die Beistellung und Versetzung von **20** Stück Randsteinen, im Distanz-Nr. **III**‖**0—1**, und von **28** Stück im Distanz-Nr. **V**‖**5—6**, pr.	112	—
	A u f d e r T r i e s t e r - S t r a ß e:		
18	Die Rekonstruktion des Durchlasses im Distanz-Nr. **O**‖**13—14** pr.	216	38
19	Die Rekonstruktion des Durchlasses im Distanz-Nr. **II**‖**3—4** pr.	430	36
20	Die Erbreiterung des Straßengrabens und Herstellung einer neuen Straßenstützmauer, im Distanz-Nr. **O**‖**14—15**, pr.	223	36
21	Der Aufbau einer neuen Wand- und Stützmauer am Kapaunik im Distanz-Nr. **O**‖**14—15** pr.	488	55
	A u f d e r L o i b l e r - S t r a ß e:		
22	Die Herstellung der Straßenleistenmauer im Distanz-Nr. **O**‖**1—2** pr.	423	8
	A u f d e r A g r a m e r - S t r a ß e:		
23	Die Konservations-Arbeiten an dem Durchlasse zwischen Dist.-Nr. **O**‖**15—I**‖**0** pr.	151	11
24	Die Konservations-Arbeiten an den drei Durchlässen im Dist.-Nr. **O**‖**3—4**, **O**‖**13—14** und **I**‖**6—7** mit	135	28

genehmiget und die Ausführung dieser Arbeiten im Lizitationswege angeordnet.

Wegen der Uebernahme der Vollführung dieser Leistungen wird bei dem löblichen k. k. Bezirksamte Umgebung Laibachs am **10.** April l. J. Vormittag von **9** bis **12** Uhr die dießfällige Lizitations-Verhandlung stattfinden, zu welcher Erstehungslustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß:

1) die Ausbietung nach der obigen Reihenfolge in Bausch und Bogen mit den bezüglichen hier einzeln ausgewiesenen Ausrufspreisen vorgenommen, und die höhere Ratifikation des erzielten Lizitations-Resultates in jedem, somit auch in dem Falle in Vorbehalt genommen wird, wenn der Anbot mit dem Fiskalpreise gleich oder unter demselben ist;

2) vorausgesetzt wird: jedem Anbotsteller sind zur Zeit der Lizitation nicht allein die allgemeinen Bedingnisse bezüglich der Ausführung der öffentlichen Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Bedingungen des auszubietenden Baues, deren Befolgung der Ersteher in seine Verpflichtung übernimmt, vollkommen bekannt;

3) schriftliche Offerte, gehörig abgefaßt, auf einem mit der Stempelmarke von **15** Kreuzer versehenen Bogen geschrieben, und mit dem **5**% Reugelde, welches auch von den Lizitanten für ihre mündlichen Anbote gefordert, und beim Abschlusse des dießfälligen Kontraktes als Kaution auf **10**% zu ergänzen sein wird — belegt, nur vor dem Beginne der Ausbietung, d. i. bis zur **9.** Vormittagsstunde des oben festgesetzten Lizitationstages angenommen, und daß

4) die bezüglichen allgemeinen und speziellen Bedingnisse, sowie auch die Preis-Verzeichnisse und summarischen Kostenüberschläge bei dem gefertigten k. k. Bau-Bezirksamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden, und am Tage der Lizitations-Verhandlung bei dem genannten löblichen k. k. Bezirksamte eingesehen werden können.

K. k. Bau-Bezirksamt Laibach am **23.** März **1855.**

Z. 142. a (2) Nr. 4536.

IMPERIALE REGIA MARINA — I. R. AMMIRAGLIATO DEL PORTO DI VENEZIA.

Avviso d' Asta.

Dovendosi, in seguito alle disposizioni Superiori, procedere alla fornitura di una quantità di legname segato di larice ed abete, verrà aperto un pubblico esperimento d' Asta nell' Ufficio del suddetto Ammiragliato, situato all' ingresso del R. Arsenale, a fine di deliberare la fornitura a quell' offerente, che avrà proposto un maggiore ribasso sui prezzi fiscali, descritti nella seguente Tabella.

Ogni offerente dovrà presentare per iscritto la relativa scheda suggellata tre giorni prima del giorno stabilito per l' Asta, e ciò al Protocollo dell' Eccelso Comando Superiore in Trieste, o a quello del sonominato Ammiragliato; indicando sulla scheda il nome dell' offerente, l' importare dell' avallo, e la qualità delle monete di cui è composto.

L' avallo sarà di Fiorini mille e la cauzione di fiorini duemilla in Banconote od altra carta monetata dello Stato.

Ad ogni offerta sarà pure unita la dichiarazione d' assoggettarsi a tutte le condizioni del presente Contratto.

L' Asta sarà aperta il giorno 16 del prossimo venturo mese di Aprile all' ore 10 a. m.

Il ribasso sarà calcolato sopra ogni cento Fiorini dei prezzi fiscali, e non altrimenti.

Condizioni generali del Contratto.

1. La fornitura sarà duratura per un' anno, cominciando dal giorno della segnatura del Contratto.

2. Il fornitore dovrà somministrare il legname nelle qualità e quantità, che vengono qui sotto indicate a seconda delle richieste che gli verranno fatte dall' Intendenza dell' Arsenale.

3. Tanto potrà essere fatta l' offerta per tutto il legname d' approvviggionarsi, come soltanto per la partita di quello squadrato, o da filo, e allora tanto per l' una, che per l' altra qualità di legname sarà fatto un' apposito e separato Contratto.

4. Il legname sarà della più perfetta qualità, e della fibra più fina, netto da groppi, senza fenditure e specialmente il larice deve essere di un bel colorito, cioè nè troppo rosso, nè troppo bianco, ed in generale quello squadrato dovrà essere ridotto a spigolo vivo.

5. Il legname da somministrarsi sarà condotto in Arsenale e scaricato a terra a tutte spese del fornitore.

6. Se il fornitore somministrasse del legname che non fosse di perfetta qualità, o non corrispondesse alle dimensioni ricercate, sarà dallo stesso a tutte sue spese ritirato dall' Arsenale per somministrare subito dell' altro.

7. Se il fornitore non somministrasse a tempo debito il legname ricercato, o mancasse in qualunque modo ai patti sopra espressi, sarà decaduto dal presente Contratto, ed il legname verrà acquistato a tutte sue spese, senza bisogno del suo intervento, in qualunque modo, ed a qualunque prezzo si dovesse pagarlo, servendosi perciò della prestata cauzione, la quale per tal mancanza resterà intieramenta devoluta all' Erario, quand' anche non avesse luogo una spesa maggiore.

8. Il deliberatario non potrà per qualsiasi motivo cedere ad altri l' assunta impresa, senza averne ottenuto prima l' assenso del Comando Superiore della Marina.

9. Tre giorni dopo seguita l' opprovazione del Contratto sarà versata la pieggieria determinata, la quale sarà ricevuta in effettivo contante a tariffa, ovvero in obbligazioni dello Stato.

10. Il fornitore conseguirà il pagamento per le partite di legname versate in moneta d' argento sonante dall' I. R. Cassa della Marina in loco, ogni qual volta presenterà le prove regolari dell' eseguita consegna.

11. Le tasse di bollo, e tutte le altre imposte dalle vigenti leggi e dalle successive, saranno a carico del fornitore.

12. L' imprenditore dovrà assoggettarsi, senza pretendere alcun compenso a tutti quegli esperimenti suggeriti dall' arte, che si volessero praticare, onde assicurarsi sulla buona qualità del legname somministrato.

13. Occorrendo delle quantità maggiori di quelle preventivate, sarà obbligo dello stesso di somministrarle alle medesime condizioni.

Numero progressivo	DENOMINAZIONE degli Oggeti		Numero Peso Misura	Quantità occorrente	Prezzi fiscali da ribassarsi in relazione alle offerte migliorie: Per ogni	Fiorini	Cni	O.vi	Annotazioni
1		9	Numero		una	1	14	»	
2		10	»		»	1	32	4	
3		11	»		»	1	46	4	
4	Palancole di Abete .	12	»	400	»	2	1	»	
5		13	»		»	2	19	4	
6		14	»		»	2	36	4	
7		8	»		»	1	26	»	
8		9	»		»	1	46	»	
9		10	»		»	2	11	4	
10	Palancole di Larice .	11	»	60	»	2	32	»	
11		12	»		»	2	49	4	
12		13	»		»	3	1	»	
13		14	»		»	3	23	4	
14		8	»		»	»	29	4	
15		9	»		»	»	36	»	
16		10	»		»	»	44	»	
17	Ponti di Abete . .	11	»	900	»	»	49	4	
18		12	»		»	»	58	»	
19		13	»		»	1	9	4	
20		14	»		»	1	18	»	
21		8	»		»	»	46	»	
22		9	»		»	»	58	»	
23		10	»		»	1	9	4	
24	Ponti di Larice . .	11	»	150	»	1	22	4	
25		12	»		»	1	34	»	
26		13	»		»	1	45	»	
27		14	»		»	1	56	4	
28		8	»		»	»	13	4	
29		9	»		»	»	16	»	
30		10	»		»	»	20	»	
31	Scurette di Abete . .	11	»	2000	»	»	22	»	
32		12	»		»	»	25	»	
33		13	»		»	»	30	»	
34		14	»		»	»	37	4	
35		8	»		»	»	17	»	
36		9	»		»	«	21	»	
37		10	»		»	»	27	»	
38	Tavole d' Abete . .	11	»	3000	»	»	32	»	
39		12	»		»	»	37	»	
40		13	»		»	»	42	»	
41		14	»		»	»	47	»	
42		8	»		»	»	27	»	
43		9	»		»	»	34	»	
44		10	»		»	»	43	»	
45	Tavole di Larice . .	11	»	400	»	»	50	»	
46		12	»		»	»	58	»	
47		13	»		»	1	8	»	
48		14	»		»	1	17	»	
49	Pezzi di Larice squadrati della lunghezza da piedi veneti, 25. 30. 35 larghi in quadrato da Polici Veneti 10 a 13		Piedi Cubi Viennesi	15000	Piedi cubi Vien.	1	30	»	

Pollici Veneti in Larghezza

Venezia 4 Marzo 1855.

L' I. R. AMMIRAGLIO DEL PORTO:
NOB. DE GYUITO, Coll.

L' I. R. Intendente dell' Arsenale
DANESE.

Z. 428. (3) Nr. 704.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstraß wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Franz Hafner von Feistenberg, Gewaltträgers des Herrn Anton Zhelesnik, die Reassumirung der exekutiven Feilbietung der, dem Michael Pavlenz gehörigen, in St. Jakob liegenden, im ehemaligen Grundbuche der Herrschaft Pleterjach sub Urb. Nr. 200 vorkommenden, und gerichtlich auf 322 fl. bewertheten Ganzhube, wegen schuldiger 48 fl. 50 kr. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme der Feilbietung die Tagsatzungen auf den 14. April, 18. Mai und 19. Juni 1855, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Realität bei dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingnisse und der Grundbuchsextrakt können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Landstraß am 30. Dez. 1854.

Z. 426. (2) Nr. 919.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiermit den unbekannt wo befindlichen Martin und Valentin Baraga von Nadlesk bekannt gegeben:

Es habe wider sie Thomas Baraga von Nadlesk, die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung der, auf seiner zu Nadlesk gelegenen, im vormaligen Grundbuche der Sittticher Karstergült sub Rektf. Nr. 8 vorkommenden Realität, zu ihren Gunsten auf Grund des Schuldscheines ddo. 3. Februar 1818, seit 24. April 1819 haftenden Erbschaftsforderungen pr. 59 fl. 35 2/4 kr. angebracht, und sei zur summarischen Verhandlung hierüber die Tagsatzung auf den 27. Juni l. J. früh 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden.

Das Gericht, welchem ihr oder ihren allfälligen Erben Aufenthaltsort nicht bekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sein dürften, hat ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Lukas Kotnik von Nadlesk als Kurator aufgestellt, mit welchem diese Rechtssache nach den bestehenden Gesetzen durchgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Geklagten mit dem erinnert, daß sie zur Tagsatzung entweder selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Kurator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder aber sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und anher namhaft zu machen, und überhaupt die zu ihrer Vertheidigung dienlichen Schritte einzuleiten haben, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laas am 2. März 1855.

Z. 430. (2) Nr. 320.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Möttling wird bekannt gemacht, daß am 23. Jänner 1855 die provisionirte Aufseherswitwe Apollonia Rukovina geb. Kolakovizh zu Möttling ohne letztwilliger Anordnung gestorben sei. Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf ihre Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem untengesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigensfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Anton Derganz von Möttling als Verlassenschafts-Kurator bestellt worden ist, mit jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstittel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Möttling am 26. Jänner 1855.

Z. 436. (2) Nr. 984

Edikt.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe in der Exekutionssache des Andreas Kondare von Dane, gegen Anton Krajnz von Studenz, die exekutive Feilbietung der, dem Exekuten gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Kirchengült St. Petri zu Laas sub Urb. Nr. 3 vorkommenden, im Protokolle vom 1. Februar d. J., Nr. 514, auf 1322 fl. bewertheten Realität, zur Einbringung der aus dem Urtheile vom 11. August 1854, Nr. 7612, schuldigen 100 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 4 Mai, auf den 4. Juni und auf den 4. Juli 1855, jedesmal von 9 — 12 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagsatzung nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse erliegen hiergerichts zur beliebigen Einsichtnahme.

Laas am 6. März 1855.

Z. 440. (2) Nr. 514.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Lak, als Abhandlungsinstanz nach dem am 13. Februar 1855 verstorbenen Stadtpfarrer Herrn Valentin Thalmainer, wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Universalerbin Maria Thalmainer die freiwillige öffentliche Versteigerung der zum Nachlasse gehörigen Bücher geistlichen Inhaltes, der Zimmereinrichtung, Leibeskleider und Wäsche des Tischzeuges und Tafelgeschirres, des Bettgewandes, der Küchen-, Keller- und sonstigen Hausgeräthe, der Getreidevorräthe, des Viehfutters, des Viehes, und der Stall- u. Wirthschaftsgeräthe in dem Pfarrhofe zu Lak, allwo sich Kauflustige einzufinden haben, am 11. April 1855 um 9 Uhr Vormittags und in den darauf folgenden Tagen während den Amtsstunden nur unter Hintangabe gegen gleich bare Bezahlung abgehalten werden wird, wobei Anbote unter dem Schätzungswerthe nicht angenommen werden.

Lak am 17. März 1855.

Z. 448. (2) Nr. 704.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Weixelburg in Sittich wird den unbekannt wo befindlichen Johann und Agnes Kokail und deren gleichfalls unbekannten Erben und Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe wider dieselben Johann Skufza von Dobrava sub praes. 7. d. M., Nr. 704, die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung der, mit der Verlaßabhandlung vom 15. Februar 1804 nach Matthäus Kokail für Johann und Agnes Kokail seit 18. September 1817 auf der, dem Grundbuche von Sittich sub Urb. Nr. 46 einliegenden Realität intabulirten väterlichen Erbtheile, zusammen pr. 703 fl. 20 kr. nebst 5 % Zinsen hiergerichts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 28. April d. J. früh um 9 hiergerichts angeordnet, und Anton Resperch von Sittich zum Kurator der unbekannt wo befindlichen Geklagten aufgestellt worden ist.

Die Geklagten werden hievon zu dem Ende verständiget, daß sie zur Tagsatzung entweder selbst erscheinen, oder inzwischen einen andern Vertreter bestellen und anher namhaft machen mögen, widrigens die angebrachte Rechtssache mit dem aufgestellten Kurator gerichtsordnungsmäßig ausgeführt und entschieden werden wird.

Sittich am 14. März 1855.

Z. 441. (2) Nr. 744.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei das in der Rechtssache des Georg Sbaschnik von Masern, Bezirk Reifniz, wider Johann Zekoll von Moos, pcto. 61 fl. 25 kr. c. s. c., erflossene Urtheil ddo. 30. November 1854, Z. 257, bei dem unbekannten Aufenthalte des Geklagten, dem ihm aufgestellten Curator ad actum Johann Plesche von Moos zugestellt worden, an welchen auch die weiteren Eriedigungen ergehen werden.

Dessen wird Johann Zekoll zur Wahrung seiner Rechte verständiget.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 22. Februar 1855.

Z. 442. (2) Nr. 1081.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gegeben, daß das in der Rechtssache des Handlungshauses „J. B. Benza“ von Triest, wider Johann Stampfel von Unterwetzenbach pcto 248 fl. 41 kr. c. s. c., erflossene Urtheil ddo. 29. September 1854, Zahl 6135, dem für den unbekannt wo befindlichen Geklagten bestellten Curator ad actum Georg Michizh von Unterwetzenbach zugestellt wurde, an welchen auch die weiteren dießfälligen Erledigungen ergehen werden.

Hievon wird Johann Stampfel wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte verständiget.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 7. März 1855.

Z. 443. (2) Nr. 1256.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gegeben: daß über die Klage des Georg Weber von Göttenitz, wider Johann Wittreich von Hinterberg Nr. 10, pcto. Zahlung von 265 fl. c. s. c., die Tagsatzung zum mündlichen Verfahren mit dem Anhange des §. 29 G. O., auf den 21. Juni 1855, Früh 10 Uhr anberaumt und dem Geklagten wegen seines unbekannten Aufenthaltes, Herr Mathias Wolf von Lienfeld als Curator ad actum bestellt wurde.

Dessen wird der Geklagte wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte verständiget.

K. k. Bezirks-Gericht Gottschee am 17. März 1855.

Z. 444. (2) Nr. 609.

Edikt.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Jonke von Lienfeld hiemit bekannt gemacht:

Es habe wider ihn Herr Mathias Joklitsch von Hinterberg, als Machthaber des Herrn Johann Tscherne von Wien, die Exekutivklage pcto. schuldiger 350 fl. hiergerichts angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 21. Juni 1855, mit dem Anhange des §. 29 a. G. O. angeordnet worden ist. Das Gericht, welchem der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Kronländern abwesend sein könnte, hat auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Michael Lackner von Gottschee zu seinem Kurator aufgestellt, mit welchem diese Rechtssache nach den Vorschriften der a. G. O. ausgeführt werden wird.

Johann Jonke wird demnach durch dieses Edikt zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder aber sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen habe, und überhaupt die zu seiner Vertheidigung dienlichen ordnungsmäßigen Wege vorkehren solle, indem er sich widrigens die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 9. Februar 1855.

Z. 445. (2) Nr. 1255.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gegeben: daß über die Klage des Georg Weber von Göttenitz, wider Johann Wittreich von Hinterberg Nro. 10, pcto. 200 fl. c. s. c., die Tagsatzung zum summarischen Verfahren mit dem Anhange des §. 18 des Patentes vom 18. Oktober 1845, auf den 21. Juni 1855, Früh 10 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt, und dem Geklagten wegen seines unbekannten Aufenthaltes Herr Mathias Wolf von Lienfeld als Curator ab actum bestellt wurde, mit welchem die anhängige Rechtssache nach der a. G. O. verhandelt werden wird.

Dessen wird der Geklagte wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte mit dem Beisatze verständiget, daß er entweder persönlich zu erscheinen, oder einen anderen Sachwalter namhaft zu machen, oder dem bestellten Kurator seine Behelfe an die Hand zu geben, überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten habe, widrigens er sich die Folgen nur selbst zuzuschreiben haben würde.

K. k. Bezirks-Gericht Gottschee am 17. März 1854.

Z. 446. (2) Nr. 1254.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht, daß über die Klage des Georg Weber von Göttenitz, wider Johann Wittreich von Hinterberg, pcto 100 fl. c. s. c., die Tagsatzung zum summarischen Verfahren auf den 21. Juni 1855, Früh um 10 Uhr mit dem Anhange des §. 18 des Patentes vom 18. Oktober 1845, angeordnet und dem Geklagten wegen seines unbekannten Aufenthaltes Herr Mathias Wolf von Lienfeld, als Curator ad actum bestellt wurde.

Dessen wird der Geklagte wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte verständiget.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 17. März 1855.

Z. 447. (2) Nr. 1253.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht, daß in der Rechtssache des Georg Weber von Göttenitz, wider Johann Wittreich von Hinterberg Nr. 10, puncto Zahlung von 125 fl. c. s. c., die Tagsatzung zum summarischen Verfahren auf den 21. Juni 1855 Früh 10 Uhr hiergerichts mit dem Anhange des §. 18 des Patentes vom 18. Oktober 1845 anberaumt und dem Geklagtea wegen seines unbekannten Aufenthaltes Herr Mathias Wolf von Lienfeld als Curator ad actum bestellt wurde.

Dessen wird der Geklagte wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte verständiget.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 17. März 1855.

Z. 432. (3) Nr. 698.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Weixelburg in Sittich werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 1. März 1855 in Schaljna mit Testament verstorbenen Lokaltaplanes Hrn. Primus Jerina eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthuung ihrer Ansprüche den 28. April d. J. Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so ferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Sittich am 7. März 1855.

Z. 439. (3) Nr. 1962.

Edikt

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 17. Februar 1855 verstorbenen Kaspar Mlakar, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthuung ihrer Ansprüche den 23. April l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Landesgericht Laibach am 20. März 1855.